

60. Inwieweit ist in einem Prioritätsstreite gegenüber einer Forderung aus einer Gemeindeflast der Rechtsweg zulässig?

V. Civilsenat. Urtheil v. 22. September 1894 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. Bremer Bank (Kl.). Rep. V. 218/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der Zwangsversteigerungssache des dem Kaufmann B. gehörigen, in Berlin Holzmarktstraße 19 an der Michaelbrücke belegenen Grundstückes liquidirte bei der Belegung des Kaufgeldes die Stadtgemeinde Berlin mit dem Vorrechte des § 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 an Kosten für Freilegung, erste Einrichtung und Pflasterung der Straße „an der Michaelbrücke“ den Betrag von 62915,65 *M* und kam mit diesem und Nebenkosten zusammen in Höhe von 63077,30 *M* zur Hebung. Die ausgefallenen Hypothekengläubiger, darunter die Bremer Bank mit einer Hypothek von 100000 *M*, erhoben Widerspruch gegen das Liquidat der Stadtgemeinde, und es wurde infolgedessen zwischen den Beteiligten eine Streitmasse in Höhe von 63077,30 *M* gebildet. In Verfolgung ihres Widerspruches hat die Bremer Bank Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß die Streitmasse von 63077,30 *M* an sie gezahlt werde. . . . In erster Instanz wurde die Klägerin abgewiesen.

Der Berufungsrichter hat die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges beschränkt und durch Zwischenurteil den Rechtsweg für zulässig erklärt.

Auf die Revision der Beklagten ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt, soweit die Klage auf die Behauptung der Unrichtigkeit der dem bestrittenen Liquidate zu Grunde liegenden Veranlagung gestützt ist, im übrigen die Revision zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„In dem Urteile des Reichsgerichtes in Sachen Stadtgemeinde Berlin wider B.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 32 S. 345,

ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden in einem Falle, der mit dem vorliegenden das gemein hat, daß es sich um den Widerspruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Verteilungsplane angelegte Forderung der Stadtgemeinde auf Erstattung der Straßenanlagekosten (§ 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, Ortsstatut II für Berlin) handelte. Der Berufungsrichter hält jene Entscheidung für unrichtig; seine Ausführungen aber sind nicht geeignet, deren Begründung zu widerlegen. In jenem Rechtsstreite war der Widerspruch des Klägers darauf gegründet, daß 1. die Brückenallee nicht zu den Straßen gehöre, auf welche das Ortsstatut anwendbar sei, auch die Pflasterung, zu welcher der Beitrag gefordert wurde, nicht zu der ersten Einrichtung der Straße gehöre, 2. der Beitrag zu den Pflasterungskosten nur einen unzulässigerweise unter Vorbehalt einer Nachforderung eingeforderten Teil der Straßeneinrichtungskosten bilde, deren Gesamtbetrag noch nicht feststehe. Es richtete sich also damals der Widerspruch des Klägers nicht gegen das Realrecht oder Vorrecht, sondern ausschließlich gegen die Richtigkeit des Liquidates der Stadtgemeinde, gegen die Existenz bezw. die Höhe der von dieser geltend gemachten Gemeinbelast. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Veranlagung zu dieser Gemeinbelast bildete keineswegs, wie der Berufungsrichter meint, einen „Incidentpunkt“ in dem durch die Klage eröffneten Rechtsstreite, sondern recht eigentlich den Kern desselben.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Abgabe war schon nach dem § 78 A.L.R. II 14 dem Rechtswege entzogen. Wenn § 18 des Zuständigkeitsgesetzes gegen den Beschluß des Ge-

meindevorstandes auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefasten, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gewährt, so folgt, auch wenn man, was hier dahingestellt bleiben kann, dieses Klagerrecht auf den Schuldner, gegen den der Beschluß ergangen ist, beschränkt, daraus nicht, daß einem Dritten, der an dem Fortfalle einer als gemeine Last geforderten Leistung ein tatsächliches Interesse hat, der Rechtsweg offenstehen müsse. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Veranlagung einer Gemeindefast gehört ausschließlich dem öffentlichen Rechte an und kann nicht auf die Klage eines Dritten von den Gerichten entschieden werden, wenn sie im Verhältnisse zum Verpflichteten dem Rechtswege entzogen ist. Durch die Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit in den aus einem Verteilungsverfahren hervorgehenden Prozessen (§ 765 C.P.D.), auf die der Berufungsrichter Gewicht legt, wird die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht berührt. Mit Recht hat hier das frühere Urteil die Analogie des § 134 Abs. 5 R.D. herangezogen, wonach für die Klägerin auf Feststellung der im Prüfungstermine streitig gebliebenen Forderungen die Zuständigkeit der besonderen Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte bestehen bleibt. Was der Berufungsrichter dagegen ausführt, trifft nicht den in dem mehrerwähnten Urteile entschiedenen Fall. Es ist zu unterscheiden, ob die rechtsgültige Entstehung einer auf öffentlich-rechtlichem Grunde beruhenden Forderung in dem Verteilungsstreite bestritten und angefochten ist, oder ob es sich nur um das Vorrecht handelt. Die Gleichheit des wirtschaftlichen Zweckes der Klage rechtfertigt nicht die Gleichstellung in betreff der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges. Muß hiernach der in der mehrerwähnten Entscheidung aufgestellte und näher begründete Grundsatz aufrecht gehalten werden, so kommt es weiter darauf an, ob und inwieweit derselbe auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung findet.

Nach dem im Berufungsurteile in Bezug genommenen Thatbestande erster Instanz wird die Forderung der Beklagten ihrem Betrage, ihrem Fortbestande und ihrer Dinglichkeit nach von der Klägerin bestritten. Sodann ist referiert, die Klägerin führe aus, daß die Forderung, selbst wenn sie dinglich wäre, jedenfalls in der Priorität den eingetragenen Hypotheken nachstehe. Endlich ist auch eventuell die Verjährung und schuldhafte Verzögerung der Einziehung

von dem früheren Besitzer des Grundstückes, dem Baumeister G., gegen den die Veranlagung ergangen war, geltend gemacht.

In zweiter Instanz hat die Klägerin, um dadurch den Einwand der Beklagten, daß der Rechtsweg unzulässig sei, zu entkräften, die Gründe hervorgehoben, worauf der von ihr gegen das Liquidat der Beklagten erhobene Widerspruch beruhte, dabei aber zugegeben, daß schließlich auch die Verität der von der Stadtgemeinde liquidierten Forderung bestritten werde.

Die einzelnen von der Klägerin besonders hervorgehobenen Widerspruchsründe sind folgende:

1. daß dem Ansprüche der Beklagten ein Realrecht nicht zustehe,
2. daß derselbe nicht ins Grundbuch eingetragen sei,
3. daß er nicht unter die laufenden Lasten im Sinne des Immobiliargesezes vom 13. Juli 1883 falle,
4. daß die Straßenbaulast zwar eine öffentliche, aber keine gemeine Last im Sinne dieses Gesezes sei,
5. daß eine zur Verhaftung des Grundstückes führende Veranlagung überhaupt nicht stattgefunden habe, weil der Baumeister G. zur Zeit seiner Veranlagung nicht mehr Eigentümer desselben gewesen sei,
6. daß die Stadtgemeinde nicht binnen Monatsfrist nach Bildung der Streitmasse Widerspruch erhoben und daher keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung habe,
7. daß die Stadtgemeinde die Baukosten bereits erhalten habe.

Keiner dieser speziellen Widerspruchsründe ist dem Rechtswege entzogen, weil keiner derselben gegen die Richtigkeit der Veranlagung an sich, d. h. gegenüber dem persönlich Verpflichteten, und gegen die Legalität des gegen diesen auf Zurückweisung seines Einspruches ergangenen Gemeindecchlusses sich richtet. Das gilt insbesondere auch von dem Angriffe zu 5, der die Existenz einer zur Verhaftung des Grundstückes führenden Veranlagung in Abrede stellt. Denn damit ist nur die dingliche Wirkung der Last aus dem Grunde bestritten, weil die Veranlagung nicht dem derzeitigen Eigentümer gegenüber erfolgt sei. Die Frage aber, ob auch der Besitznachfolger für die Entrichtung der dem Vorbesitzer gegenüber veranlagten Beiträge mit dem Grundstücke haftet, die Abgabe also einen dinglichen Charakter an sich trägt,

vgl. Friedrichs, Straßengesetz S. 148 3. Aufl., ist dem Rechtswege nicht entzogen, da dieselbe nirgends den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten, namentlich auch nicht durch § 18 des Zuständigkeitsgesetzes, vorbehalten ist. Dasselbe gilt von der Frage, ob den Anliegerbeiträgen an sich ein Realrecht und in der Subhaftation das Vorrecht des § 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zukommt, — worauf sich die oben zu 1 bis 4 erwähnten Widerspruchsgründe beziehen.

Ganz außerhalb der Streitfrage über die Zulässigkeit des Rechtsweges liegt der unter Nr. 6 erwähnte, anscheinend auf § 114 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 gestützte Widerspruchgrund. Die Behauptung, daß die Stadtgemeinde die Baulastkosten bereits erhalten habe, ist als Einwand der Tilgung der veranlagten Last ebenfalls der Entscheidung im Rechtswege unterworfen. Dasselbe gilt von dem in der Berufungsinstanz nicht besonders betonten, aber auch nicht fallen gelassenen Widerspruchgrunde der Verjährung. Endlich kann auch der aus einer angeblichen Säumnis der Beklagten bei Einziehung der gegen den früheren Eigentümer ausgeschriebenen Last entnommene Rechtsbehelf der richterlichen Entscheidung nicht entzogen werden.

Die Klägerin hat aber ihren Widerspruch gegen die Forderung der Beklagten nicht auf die von ihr in der Verhandlung über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonders hervorgehobenen und die hier zuletzt erwähnten speziellen Gründe beschränkt, vielmehr schon in der Klage die Forderung der Beklagten schlechthin auch ihrem Betrage nach bestritten und in der Berufungsinstanz ausdrücklich erklärt, daß schließlich auch die Verität der liquidierten Forderung der beklagten Stadtgemeinde bestritten werde. Hierin liegt die Behauptung der Unrichtigkeit der dem Liquidate der Beklagten zu Grunde liegenden Veranlagung, und es kommt insoweit der in dem Urteile vom 17. Februar 1894,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 345, angenommene Grundsatz zu Anwendung.“ . . .